

Gewerbeinspektorat

Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, CH-3602 Thun

Telefon +41 (0)33 225 84 98, Fax +41 (0)33 225 82 41

gewerbeinspektorat@thun.ch, www.thun.ch



MERKBLATT

Anerkannte Ausbildungen, Ausweise und Tätigkeiten nach Art. 20 Gastgewerbegesetz

Folgende Ausbildungen und Ausweise werden anerkannt:

- 1.1 Fähigkeitsausweise aller Kantone der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie das Gastro Suisse-Zertifikat.
- 1.2 Diplome von Hotel- und Gastronomiefachschulen:
 - Ecole Hôtelière de Lausanne (Diplome A, B und C)
 - Schweizerische Hotelfachschule Luzern
 - IMI International Hotel Management Institute Kastanienbaum
 - Ecole Hôtelière Genève
 - Höhere Gastronomiefachschule Thun
 - Hotel Management School les Roches, Bluche Crans-Montana (3 u. 4 Jahre)
 - Belvoirpark Zürich
 - Centre International de Glion
 - HTF Hotel- und Touristikfachschule Chur
 - HOSTA Hotel and Tourism School Leysin
 - HIM Hotel Institute Montreux
 - IHTTI School of Hotel Management Neuchâtel
 - Institut Hôtelier César Ritz Le Bouveret (2 Jahre)
- 1.3 Vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte höhere Fachprüfungen (Meisterdiplome):
 - dipl. Restaurateur/in
 - dipl. Restaurationsleiter/in
 - Maître d'hôtel diplômé
 - dipl. Küchenchef/in / Produktionsleiter/in
 - dipl. Betriebsleiter/in der Gemeinschaftsgastronomie
 - dipl. Hauswirtschaftleiter/in
 - dipl. Bäcker/in
 - dipl. Bäcker-Konditor/in
 - dipl. Konditor-Confiseur/in
 - dipl. Käsermeister/in
 - Metzgermeister/in
- 1.4 Vom BBT anerkannte Berufsprüfungen (eidg. Fachausweise):
 - Branchenspezialist/in Bäckerei-Konditorei-Confiserie
 - Chef Bäcker-Konditor
 - Chef Konditor-Confiseur
 - Gastronomiekoch
 - Haushaltleiter/in
 - Hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in
 - Metzger
 - Restaurationsleiter/in

- 1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossener Fachausbildung in Hauswirtschaft (Haushaltungslehrerin)
- 1.6 Diplom für Unternehmensführung SIU
- 1.7 Zumindest dreijährige gastgewerbliche Lehre in Verbindung mit einer kaufmännischen Lehre in einem Gastgewerbebetrieb
2. Einem gastgewerblichen Fähigkeitsausweis werden zudem gleichgestellt:
 - 2.1 Mindestens drei Jahre Berufserfahrung in leitender Stellung in einem Gastgewerbebetrieb oder mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Gastgewerbe, davon mindestens zwei Jahre in leitender Stellung. Als leitende Stellung gelten die selbstständige Führung eines solchen Betriebs sowie die Anstellung als Geschäftsführer/in bzw. Geschäftsführer/in.
 - 2.2 Die Bewilligung eines anderen Kantons zur Führung eines Gastgewerbebetriebs, sofern der Betrieb effektiv geführt worden ist; Bewilligungen unter dem Vorbehalt einer Ausbildung oder Prüfung werden nicht anerkannt.
 - 2.3 Mindestens 3 Jahre Mitarbeit im Betrieb, in der Regel vollamtlich und mit Leitungsaufgaben, wenn der Betrieb aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse übernommen werden muss.
3. Gleichwertige ausländische Diplome, insbesondere wenn sie den geltenden Richtlinien der Europäischen Union für die Leitung eines Gastgewerbebetriebs entsprechen.
4. Die Bewilligungsbehörde beurteilt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, ob eine Anerkennung gestützt auf Ziffer 1 und 2 möglich ist.
5. Das beco anerkennt auf Gesuch hin ausländische Diplome und beurteilt gestützt auf Artikel 20 GGG Gesuche um Anerkennung ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens.

Erläuterungen

- Nicht allgemein anerkannt sind besondere Ausbildungen, die einzelne Kantone unterhalb des Niveaus des Fähigkeitsausweises anbieten, sowie der Besuch einzelner Ausbildungsmodule ohne Abschlussprüfung.
- Mit der Anerkennung der leitenden Tätigkeit wird die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer Schulung in der Praxis den Beweis anzutreten, die nötigen Fähigkeiten für die Betriebsführung zu besitzen. Die Fristen entsprechen den europäischen Vorgaben, so dass Bewerberinnen und Bewerber aus der Schweiz und Europa gleich behandelt werden. Die leitende Tätigkeit ist mit den entsprechenden Zeugnissen zu belegen, die Angaben über die effektiv ausgeübten Leitungsfunktionen enthalten. Keine leitende Stellung ist ein gewöhnliches Angestelltenverhältnis im Gastgewerbe.
- In den Fällen von Ziffer 2.2 ist die Bewilligung des anderen Kantons vorzulegen. Bei Unklarheiten ist mit diesem Kanton Rücksprache zu nehmen.
- Bei ausländischen Diplomen sowie in besonderen Fällen, die diesen Richtlinien nicht genau entsprechen, ist die Person an das beco zu verweisen. Dieses benötigt zur Beurteilung Kopien der Diplome und Zeugnisse sowie einen kurzen Lebenslauf. Das Gleiche gilt für Abklärung ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens.

Thun, 6. Juli 2010 lf

S:\Merkblätter\Gastgewerbe\Ausbildungen.doc